

wert berechnet, als Ersatz für seinen Schaden zu überlassen oder, für die Benutzung untauglich gemacht, dem Besitzer zu belassen.

Wenn ein Werk nur zum Teil als ungesetzlich befunden ist und wenn dieser Teil vom Übrigen ohne besondere Schwierigkeit getrennt werden kann, so wird nur der bezeichnete Teil des Werkes vernichtet, unbrauchbar gemacht oder dem Kläger überwiesen.

Der Vernichtung, Unbrauchbarmachung oder Überweisung an den Kläger unterliegen alle eigenmächtig veröffentlichten Exemplare und Geräte, die sich sowohl beim eigenmächtigen Herausgeber, wie auch beim Buchhändler, Buchdrucker und überhaupt bei solchen Personen und ihren Erben befinden, die diese Exemplare zur Weiterverbreitung innehaben.

Anmerkung. Als ungesetzmäßig gilt auch die eigenmächtige Reproduktion von Grammophonplatten (Scheiben), phonographischen Walzen und ähnlichen mechanisch-musikalischen Apparaten.

23. Entschädigungsforderungen für Nachteile, die durch Verletzungen von Urheberrechten verschuldet sind, werden als Verzichtleistungen auf strafrechtliche Verfolgung angesehen.

24. Das Recht auf Entschädigungsforderungen für Verletzungen des Urheberrechts erlischt nach dem Ablaufe einer fünfjährigen Verjährungsfrist, vom Tage der Verletzung an gerechnet.

Die aus der Verletzung des Urheberrechts entstehenden Forderungen der Konfiskation von eigenmächtig veröffentlichten Exemplaren und Geräten, die zur ungesetzlichen Herstellung dienen, können innerhalb der Grenzen des Urheberrechts so lange erhoben werden, wie noch eigenmächtig veröffentlichte Exemplare und solche Geräte, die zu ihrer Erzeugung angefertigt wurden, vorhanden sind.

## II.

Das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen.

25. Die öffentliche Wiedergabe einer unveröffentlichten literarischen Arbeit oder die Veröffentlichung des Inhalts einer solchen ohne Genehmigung des Verfassers ist nicht gestattet.

26. Privatbriefe, die vom Verfasser nicht für den Druck bestimmt waren, können nur mit Einwilligung des Verfassers und derjenigen Person, an die sie gerichtet waren, veröffentlicht werden; falls eine dieser Personen oder beide gestorben sind und wenn eine Verfügung ihrerseits nicht vorhanden ist, — nur mit Genehmigung der Personen, die nach ihnen ein gesetzliches Erbrecht besitzen. Nach Ablauf von fünfzig Jahren nach dem Tode der letzten von den Personen, die miteinander Briefe gewechselt haben, können Privatbriefe ohne die Einwilligung irgend einer Person veröffentlicht werden.

27. Tagebücher und sonstige private Aufzeichnungen aus dem Nachlasse ihres Verfassers, die nicht für den Druck bestimmt waren, dürfen vor Ablauf von fünfzig Jahren nach dem Tode des Verfassers nicht ohne Einwilligung der Personen herausgegeben werden, die nach ihm das gesetzliche Erbrecht haben, wenn der Verfasser nicht anders verfügt hat.

28. Der Herausgeber eines alten Manuskripts genießt das Urheberrecht für seine Veröffentlichung im Laufe von fünfzig Jahren, von der Zeit der Veröffentlichung an gerechnet; dieses Recht hindert jedoch andere Personen nicht, dasselbe Manuskript selbständig zu bearbeiten.

29. Die Umarbeitung eines erzählenden Erzeugnisses in dramatische Form oder eines dramatischen in erzählende Form ist ohne Bewilligung des Verfassers unstatthaft.

30. Der Nachdruck eines im Auslande erschienenen literarischen Erzeugnisses ist in Rußland ohne Genehmigung der Personen, die nach den Gesetzen des Landes, in dem

dieses Erzeugnis veröffentlicht wurde, das Urheberrecht darauf besitzen, nicht statthaft, insofern sich dieses Recht nicht außerhalb der in Absatz 10 festgesetzten Grenzen des Urheberrechts erstreckt.

31. Der Autor eines in Rußland veröffentlichten Werkes und ein russischer Untertan, der sein Werk im Auslande veröffentlicht hat, genießen das ausschließliche Übersetzungsrecht desselben in andere Sprachen, falls auf dem Titelblatte oder in der Vorrede des Werkes erklärt worden ist, daß sie sich dieses Recht vorbehalten.

Das ausschließliche Übersetzungsrecht gehört dem Verfasser im Laufe von zehn Jahren, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, unter der Bedingung, daß der Druck der Übersetzung durch den Verfasser innerhalb fünf Jahre nach der Veröffentlichung des Originals stattfindet.

Die Rückübersetzung in die Sprache des Originals, die Übersetzung einer Übersetzung ist im Laufe der ganzen Frist des Urheberrechts auf das Originalwerk nicht gestattet.

32. Werke, die gleichzeitig in mehreren Sprachen veröffentlicht sind, werden in allen diesen Sprachen als Originalwerke anerkannt.

33. Im Auslande veröffentlichte Werke von Ausländern können in Rußland in die russische oder in andere Sprachen übersetzt werden.

34. Der Übersetzer genießt das Urheberrecht für seine Übersetzung. Dieses Recht hindert jedoch andere Personen nicht an einer selbständigen Übersetzung desselben Werkes.

35. Jedermann hat das Recht, ordnungsmäßig veröffentlichte Gesetze, Regierungsverfügungen und offiziell zu allgemeiner Kenntnismahme publizierte Materialien dazu zu drucken, ebenso auch die Urteile von Gerichtsbehörden und die Verordnungen landschaftlicher, städtischer, ständischer und anderer öffentlicher Gesellschaften, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften.

36. Öffentliche Reden, die in gesetzgebenden und gerichtlichen Behörden, in landschaftlichen, städtischen, ständischen, überhaupt in allen öffentlichen Versammlungen gehalten werden, können in Zeitungen und Zeitschriften, wie auch in einzelnen Berichten über die Sitzungen jener Behörden und Versammlungen ohne Einwilligung der Urheber gedruckt werden. Dem Urheber bleibt jedoch das ausschließliche Recht vorbehalten, seine einzelnen, sowie auch seine gesammelten Reden zu veröffentlichen.

37. Kleine Auszüge aus schon erschienenen fremden Werken oder auch fremde schriftstellerische Arbeiten unbedeutenden Umfangs sind unter der Bedingung gestattet, daß solche Auszüge oder Nachdrucke zu Werken dienen, die ein selbständiges Ganzes bilden oder die für Chrestomathien und andere Sammlungen wissenschaftlichen, belehrenden oder technischen Inhalts bestimmt sind.

38. In Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Veröffentlichungen ist der Nachdruck von Mitteilungen, Nachrichten und anderen umfänglich unbedeutenden Artikeln aus anderen periodisch erscheinenden Druckschriften gestattet; ausgenommen sind belletristische, wissenschaftliche und technische Ausarbeitungen; das beständige Nachdrucken aus einer und derselben periodisch erscheinenden Druckschrift ist verboten.

39. Die Bestimmungen der Abteilung II sind entsprechend auf das Urheberrecht für geographische, topographische, astronomische und andere Arten von Karten, Globen, Atlanten, für naturwissenschaftliche Abbildungen, bauliche und andere technische Pläne, Zeichnungen, Risse und dergleichen Erzeugnisse anzuwenden, wenn sie ihrer Bestimmung nach nicht zu den Kunstzeugnissen gezählt werden.